

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 1

Panketal, den 30. April 2004

Nummer 5

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Gemeinde Panketal

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	S. 1
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer Sitzung am 15.03.2004	S. 2
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer Sitzung am 29.03.2004	S. 3

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Panketal – die Wahlbezirke 1 – 12 der Gemeinde Panketal liegt in der Zeit vom **24. 05. bis 28. 05. 2004**

während der Dienststunden im Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 206 oder 208 (Meldestelle) zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 28. Mai 2004 bis 12.00 Uhr im Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 211 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23. Mai 2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis BARNIM durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes auf hält,

- wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.

- wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 21. Tage vor der Wahl),

- bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (24.05. – 28.05.2004) versäumt hat,

- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festge stellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde behörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Juni 2004, 18.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 211 mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Panketal, den 30. April 2004

Gemeindeverwaltung Panketal als Wahlbehörde

Rainer Fornell
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 15.03.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 17/2004/1

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Vorplanung mit Stand 25.02.2004 Birkholzer Straße – Gemeinsamer Geh-/Radweg beidseitig – Jägerstraße bis B 2.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Anliegerversammlung auf Grundlage der Vorplanung durchzuführen. Die Ausführungsplanung ist der Gemeindevertretung erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss-Nr. P V 41/2004

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, den Beschluss SB V 17/96 dahingehend zu präzisieren, dass unter „verkehrsberuhigt ausgebaut“ kein Ausbau im Sinne der Verkehrszeichen 325 und 326 gemeint ist.

Beschluss-Nr. P V 42/2004

1. Die Straßenbeleuchtung wird als gemeindeeigene Anlage im herkömmlichen Verfahren für die nachfolgend aufgeführten Straßen im Rahmen der Mittel für 2004 ausgebaut .

Rathenaustraße, W.-A.-Mozart-Straße, Ohmstraße, Genfer Straße, Wilhelm-Tell- Straße, Appenzeller Straße, Gletscherstraße, Ernst-Toller-Straße.

Die Beitragserhebung erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen gemäß der gültigen Beitragssatzungen im Rahmen der Kostenspaltung. Die Abstände der künftig geplanten Leuchtenstandorte sollen abweichend von der DIN-Empfehlung auf bis zu 43 m vergrößert werden. Die neuen Leuchten sind mit 83 Watt-Leuchtmittel zu versehen.

2. Die Haushaltssperre bei der Haushaltsstelle 6700.9430 „Neubau Straßenbeleuchtung“ wird zu diesem Zweck aufgehoben.
3. Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 6700.3503 „Beiträge Straßenbeleuchtung“ berechtigen zu Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 6700.9430 „Neubau Straßenbeleuchtung“.

Beschluss-Nr. P V 45/2004

Die Gemeindevertretung beschließt die Vorplanung (Stand: 18.02.2004) zum Ausbau der Bahnhofstraße

1. Bauabschnitt zwischen Bucher Straße und Pankebrücke und
2. Bauabschnitt zwischen Pankebrücke und einschließlich Kreuzung Heinestraße im Ortsteil Zepernick.

Die Ausführungsplanung ist der Gemeindevertretung erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss-Nr. P V 27/2004

Der Anlage zum Städtebaulichen Vertrag des Bebauungsplanes Nr. 10 gemäß Beschluss-Nr. Z V 44/2002/2 wird zugestimmt. Der Ablösebetrag für den Spielplatz soll 25.000 Euro betragen.

Beschluss-Nr. P V 27/2004/1

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Mühlenberg II“, Flur 2, Flurstücke 1 (teilweise), 2, 7, 328 (teilweise) und 336 (teilweise), gelegen zwischen der Birkholzer Straße, der Schwanebecker Straße und angrenzend an das Wohngebiet „Am Mühlenberg“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form, Planungsstand Februar 2004, mit der Maßgabe gebilligt, dass die öffentliche Grünfläche am Ost- rand des Baugebietes als private Grünfläche ausgewiesen wird.

2. Der Planentwurf und die Begründung werden entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung benachrichtigt und an der Planung beteiligt.
3. Eine Vorprüfung zur Feststellung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Baugebiet hat ergeben, dass auf Grundlage der vorhandenen Flächengröße keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

Beschluss-Nr. P V 38/2004

Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegender Anfrage vom 20.02.2004 Einvernehmen zur Vergrößerung des Dachgeschossausbaues in der Variante A mit Gauben auf dem vorhandenen Wohnhaus Menzelstraße 6.

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 7. öffentlichen Sitzung am 29. März 2004 folgende Beschlüsse gefasst:**Beschluss-Nr. P V 32/2004**

1. Die zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Zepernick, Planungsstand August 2003 und zur Begründung während der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft und gemäß Abwägungsprotokoll entschieden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, über dieses Ergebnis zu unterrichten. Punkt 5 des Abwägungsprotokolls– Beteiligung der Bürger -, Seite 10, wird wie folgt ergänzt:
Es wird erwogen, für den Bebauungsplan eine Veränderungssperre festzulegen.

Beschluss-Nr. P V 34/2004

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnpark Heidehaus“; Planungsstand September 2003 und zur Begründung während der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft und gemäß Abwägungsprotokoll entschieden.
2. Es ist nach diesem Abwägungsergebnis eine erneute öffentliche Bürgerbeteiligung mit einer betroffenen Trägerbeteiligung auf Grund der geänderten Darstellung „Waldfläche“ durchzuführen. Diese erneute öffentliche Auslegung wird nach § 3 Abs. 3 Satz 1 auf zwei Wochen verkürzt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, über dieses Ergebnis zu unterrichten.